

Allgemeine Bedingungen für den Schulbesuch der Freien Waldorfschule Benefeld (FWS)

Stand: 01. März 2020

1. Grundsätze

Die Schülerin/der Schüler wird an der Freien Waldorfschule Benefeld nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners unterrichtet. Grundlage unserer Arbeit ist unser gemeinsames Leitbild. Die Eltern/Erziehungsberechtigten fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die pädagogischen Ziele der Freien Waldorfschule und unterstützen die Unterrichtung ihres Kindes durch die Schule.

Unsere Schule ist ein Ort wo wir, Schüler, Lehrer und alle Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit am Tage auf einem Raum zusammenleben und arbeiten. Wir wollen uns in unserer Schule wohl fühlen, uns gegenseitig achten, höflich miteinander umgehen, und wir verpflichten uns, bestimmte Regeln einzuhalten. Diese verbindlichen Regeln sind in der Schulordnung festgehalten.

2. Vertragsbeginn, Probezeit und Impfschutz

Die ersten sechs Monate des Schulverhältnisses sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten ohne Begründung jederzeit gekündigt werden. Die Beiträge sind für den laufenden Monat in dem die Kündigung erklärt wird noch zu zahlen.

Wir weisen darauf hin, dass wir verpflichtet sind, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß der Empfehlung der StiKo ausreichend gegen Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (§20 Abs. 9, S. 1 in Verbindung mit S. 4 IfSG n.F.). Wird der entsprechende Nachweis zum Schuleintritt nicht erbracht, müssen wir dies gegenüber dem Gesundheitsamt mit der Angabe personenbezogener Daten melden.

3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr gemäß aktueller Beitragsordnung ist mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die Schule fällig und nicht rückzahlbar.

4. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge gemäß aktueller Beitragsordnung sind monatlich fällig, zum 1. des Monats. Ein Schuljahr beginnt immer am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres, unabhängig von den tatsächlichen Ferienterminen, die von Jahr zu Jahr verschieden sein können. Damit beginnt die Zahlungspflicht zum Schuljahresanfang immer im August und endet auch bei Abgängen zum Schuljahresende immer im Juli.

Es ist von der Mitgliederversammlung eine verbindliche Elternmitarbeit festgelegt worden. Diese beträgt pro Familie und Jahr 12 Stunden Arbeitsleistung. Als Ersatzleistung werden 12,50 € pro Stunde berechnet. Die Anmeldeformulare zur Elternmitarbeit werden jeweils vor den Herbstferien zugesandt.

5. Kündigung

Kündigungen sind schriftlich an den Vorstand zu erklären. Soweit der Schulvertrag mit beiden Elternteilen abgeschlossen wurde, kann die Kündigung nur gemeinsam erklärt werden. Ist die



Schülerin/der Schüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres dem Schulvertrag beigetreten, ist bei Kündigung auch deren/dessen Zustimmung erforderlich.

5.1 Ordentliche Kündigung

Das Schulverhältnis kann von beiden Seiten ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten zum 31.03., 31.07., 30.09. bzw. 31.12. gekündigt werden.

5.2 Außerordentliche Kündigung

Das Schulverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn

- aufgrund eines Wohnortwechsels der Schulbesuch unmöglich wird,
- die Klassenkonferenz und das Lehrerkollegium dies aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen beschlossen haben,
- die Vertragspartner trotz Mahnung mehr als drei Monatsbeiträge im Rückstand sind.

5.3 Fristlose Kündigung

Das Schulverhältnis kann schulseitig fristlos gekündigt werden, wenn

- eine Schülerin/ein Schüler trotz wiederholter Ermahnung und schriftlicher Information der Erziehungsberechtigten die Durchführung des Unterrichts in der Klasse erheblich beeinträchtigt,
- bei einer Schülerin/einem Schüler der begründete Verdacht auf Drogenkonsum besteht. In diesem Falle obliegt es der Schülerin/dem Schüler, diesen Verdacht durch eine ärztliche Untersuchung zu widerlegen.

Im Falle der fristlosen Kündigung sind die Beiträge für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

6. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet ohne Kündigung mit dem Ende des 12. Schuljahres, es sei denn, die FWS bietet die Fortsetzung des Vertrages für das 13. Schuljahr an.

7. Volljährigkeit des Schülers

Für den Fall der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers tritt sie/er neben den bisherigen Erziehungsberechtigten in die Rechte und Pflichten aus dem Schulvertrag ein. Wohnortwechsel werden der FWS sofort und unaufgefordert mitgeteilt.

8. Vertragsbestandteile

Zum Schulvertrag gehören folgende Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Satzung des Vereins zur Förderung der Freien Waldorfschule Benefeld e.V.,
- Allgemeine Bedingungen für den Schulbesuch der Freien Waldorfschule Benefeld,
- Schulordnung,
- Beitragsordnung.

Änderungen und ergänzende Vereinbarungen mit der Freien Waldorfschule Benefeld bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und, je nach Zuständigkeit, der Zustimmung der Schulführung oder des Vorstandes.